

Aufnahmekriterien für den Kinderspielkreis Gusborn

Die Gemeinde Gusborn unterhält als öffentliche Einrichtung einen Kinderspielkreis, in welchem Kinder aufgenommen werden können, die 3 Jahre oder älter, aber noch nicht schulpflichtig sind. Gemeinschaftsschwierige Kinder und geistig behinderte Kinder, die auf Dauer innerhalb des Spielkreises nicht tragbar sind, können nach einer Probezeit ausgeschlossen werden. Die Aufnahme von Gastkindern ist gegen Zahlung der Gebühr pro Tag möglich.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern im Spielkreis Gusborn trägt grundsätzlich die Spielkreisleiterin. Sollte eine Einigung in Einzelfällen mit Eltern und Spielkreisleiterin nicht zustande kommen, entscheiden die Spielkreisleiterin und der Bürgermeister gemeinsam.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes soll grundsätzlich folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Es werden zunächst Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Gusborn berücksichtigt.
2. Vorschulkinder müssen bevorzugt aufgenommen werden.
3. Die Anmeldungen der Kinder ab dem 2. Lebensjahr sind bis zum 01.03. eines jeden Jahres vorzunehmen.
4. Aufnahme von "Härtefällen"
Über den Eintritt von Kindern, bei denen sogenannte "soziale Härtefälle" vorliegen, kann im Einzelfall gesondert entschieden werden.
Der Beschluß wird in der Regel von
 - a) der Spielkreisleiterin, sonst
 - b) der Spielkreisleiterin gemeinsam mit dem Bürgermeister gefaßt.

Sogenannte Härtefälle können beispielsweise sein:

 - Kinder von berufstätigen, alleinerziehenden Müttern oder Vätern und Kinder beider berufstätiger Elternteile
 - kurz vor Beginn des Spielkreisjahres zugezogene Kinder usw.
5. Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
Kinder aus Fremdgemeinden, die aufgrund freier Plätze aufgenommen wurden, können bis zum schulpflichtigen Alter im Spielkreis bleiben.

Gusborn, den 9. April 1997

Gemeinde Gusborn
(Siegel)

gez. Schulz
Der Bürgermeister

(Beschluß vom 08.04.1997)